



## Vereins-Informationen - Update - Corona-Virus und Rehasport

(06.01.2022)

### **Aktualisierung der Coronaschutzverordnung**

Wir wünschen Ihnen ein gutes neues Jahr und vor allem viel Gesundheit und Durchhaltevermögen für das Jahr 2022.

Die Landesregierung NRW hat zur Eindämmung der Pandemie und insbesondere der Omikron-Variante weitere Maßnahmen ergriffen und die Coronaschutzverordnung NRW angepasst. Dies betrifft insbesondere eine Verschärfung der Testpflicht bei Angeboten in Innenräumen.

Die Änderungen in der Coronaschutzverordnung gelten ab dem **28.12.2021 bis einschließlich 12.01.2022**.

Die jeweils aktuell gültige Version der Coronaschutzverordnung finden Sie auf der Seite des Landes NRW unter [Coronavirus | Das Landesportal Wir in NRW](#) oder auf der Seite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales unter [Verordnungen, Allgemeinverfügungen und Erlasse | \(mags.nrw\)](#)

Zudem hat das MAGS wichtige Informationen zu den aktuellen Regelungen in NRW zusammengefasst: [Corona-Regeln - \(mags.nrw\)](#)

### **Auswirkungen auf den Rehabilitationssport**

Für Sportangebote und somit auch den Rehabilitationssport **im Freien** gilt weiterhin die 2G-Regelung, so dass nur immunisierte (genesene oder vollständig geimpfte, unabhängig von einer Booster-Impfung) Personen teilnehmen dürfen.

Die aktuelle Corona-Schutzverordnung regelt in § 4 Absatz 3 Nr. 1, dass die gemeinsame Sportausübung **in Innenräumen** nur noch von immunisierten Personen ausgeübt werden darf, die **zusätzlich** über einen **bestätigten negativen Testnachweis** (Antigen-Schnelltest [Bürgertest] max. 24 Stunden gültig, PCR-Test, maximal 48 Stunden gültig) verfügen. Die **2G+ Regelung** gilt auch für den **Rehabilitationssport in Innenräumen für Teilnehmende. Für die Übungsleitenden gilt nach der Beschäftigtenregelung 3G, wobei wir für diesen Personenkreis ebenfalls 2G+ empfehlen**. Hier steht der Schutz aller teilnehmenden Personen vor einer Infektion, die auch durch geimpfte Personen übertragen werden kann, im Vordergrund. Zudem gilt weiterhin, nicht immunisierte Personen müssen mindestens eine medizinische Maske tragen.

Weiterhin bestehen die bereits bekannt gegebenen Ausnahmen für Kinder und Jugendliche und bei Vorlage eines ärztlichen Attestes (s. Update vom 06.12. [2021-12-06 2Vereins-Info Corona Rehasport BRSNW Teil 29.pdf](#)).

In den Schulferien vom 27.12.2021 bis einschließlich 09.01.2022 gelten Kinder und Jugendliche aufgrund der fehlenden verpflichtenden Schultestungen nicht automatisch als immunisiert. In diesem Zeitraum müssen sie für die gemeinsame Sportausübung und somit auch für den Rehabilitationssport einen bestätigten negativen Testnachweis vorlegen.

Die Nachweise einer Immunisierung oder negativen Testung sind beim Zutritt zur Sportstätte zu kontrollieren und ein Abgleich mit einem amtlichen Ausweispapier muss vorgenommen werden. Regional können weitere Maßnahmen umgesetzt sein. Bitte erkundigen Sie sich hier bei Ihrer zuständigen Kommune/ dem zuständigen Gesundheitsamt oder dem Betreiber der Sportstätte. Es gelten grundsätzlich weiterhin die Abstands- und Hygieneregeln.

### **Verlängerung der coronabedingten Sonderregelungen**

Der Hauptvorstand des Deutschen Behindertensportverbandes hat, analog zu den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherungen auf Bundesebene, eine Verlängerung der coronabedingten Sonderregelung zur Durchführung von „**Online-Alternativangeboten**“ bis zum **19.03.2022** beschlossen.

Die **Rentenversicherungen NRW** haben ebenfalls den coronabedingten Sonderregelungen zugestimmt. Für Versicherte, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation im **Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2022** abschließen, gilt eine Verlängerung der geregelten Beginnfrist für Rehabilitationssport um bis zu 3 Monate. Die Kostenübernahmedauer von in der Regel 6 Monaten beginnend ab dem 1. Tag der Übungsveranstaltung bleibt unberührt. Die Zahlung des coronabedingten Zuschlags in Höhe von 0,25 € pro Person und Termin wird bis zum 19. März 2022 verlängert.

Von der **Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See** wurde uns folgendes mitgeteilt: „die DRV KBS verlängert derzeit aufgrund der Corona-Pandemie unbürokratisch den Bewilligungszeitraum beim Reha-Sport um die Zeit der Aussetzung der Übungsveranstaltungen. Eine Fristverlängerung von 3 Monaten für Beginn und Abschluss wird von uns nicht kommuniziert.“

Die **Primärkassen in NRW** haben, entsprechend der Regelungen auf Bundesebene, zudem einer Verlängerung des coronabedingten Zuschlags in Höhe von 0,25€ zugestimmt. Der Zuschlag wird zeitlich befristet bis zum 19.03.2022 pro Person für in Präsenz erbrachte Übungseinheiten gewährt. Bei der Abrechnung der Leistung ist der Zuschlag wie bisher gesondert auszuweisen.

Informationen der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Verlängerung der Hygienezuschläge liegen uns vom Deutschen Behindertensportverband e.V. (DBS) noch nicht vor.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals auf die ab 01.01.2022 gültigen Vergütungssätze hinweisen ([VIBSS: Vergütungsvereinbarung Rehasport](#)).

Abschließend bitten wir alle Verantwortlichen in den Mitgliedsorganisationen, die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung weiterhin zu beachten, um so die Eindämmung der Pandemie zu unterstützen. Wir alle hoffen, dass dies gelingt und der Sportbetrieb aufrechterhalten werden kann.

Halten wir gemeinsam durch und bleiben Sie gesund!